

Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.

beim Kultusminister anerkannter Elternverband



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/2928

Landeselternschaft · Karl-Barth-Straße 1 · 5300 Bonn 1

An den Landtagspräsidenten
und die Mitglieder des Ausschusses
für Schule und Weiterbildung
im Landtag NW

4000 Dusseldorf

Anschrift des Vorstandes:

Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.
Renate Hendricks
Karl-Barth-Straße 1
5300 Bonn 1
Telefon (02 28) 23 43 39

12. August 1989

Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes (Klassenbildungsgesetz) und zugehörige Rechtsverordnung
hier: **Stellungnahme der Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.**

Die Landeselternschaft Grundschulen begrüßt grundsätzlich die Absicht, die Vorschriften für die Klassenbildung auf eine präzisere gesetzliche Grundlage zu stellen. Wir erhoffen uns, daß dadurch in Zukunft so unbefriedigende Regelungen wie zum Beispiel der berüchtigte Klassenbildungserlass vom 9. Mai 1988, der ganz regulär in der Grundschule Klassenstärken bis zu 35 vorsah, verhindert werden. Die Orientierung dieses Gesetzes an den mehr situationsbedingten und mit den Betroffenen nicht abgestimmten Richtlinien für das kommende Schuljahr können wir jedoch nicht gutheißen.

Das von der SPD-Fraktion vorgelegte Klassenbildungsgesetz will eine Rechtsgrundlage dafür schaffen, daß zu große Klassenbildungen in Zukunft vermieden werden. Die nun im Gesetz vorgesehenen Klassenbildungswerte für die Grundschule unterscheiden sich jedoch von denen, die bislang im Erlaß vorgelegen haben, gar nicht. Fazit: Dieses Klassenbildungsgesetz bringt für die Grundschulen von NW keinerlei Vorteile. Ganz im Gegenteil ist davon auszugehen, daß die von allen pädagogisch kompetenten Fachleuten als zu hoch angesehenen Klassenbildungswerte für die Grundschule damit für die nächsten Jahre unveränderlich festgeschrieben werden. Ihnen allen ist bekannt, daß die Änderung eines Gesetzes einen erheblichen parlamentarischen Aufwand erfordert.

Während die Klassenfrequenz-Höchstwerte an den weiterführenden Schulen erheblich, bis zu sieben(!) Schüler pro Klasse, gesenkt werden, bringt der Erlaß für die Grundschule keine Verbesserung. Und dies, obwohl bislang in den Erlassen eine deutliche Unterscheidung der Klassenhöchstwerte der Grundschule gegenüber den weiterführenden Schulen vorgesehen war.

Grundschulkindern benötigen nun einmal mehr Zuwendung und mehr Lehrerinteraktionen als Schüler der weiterführenden Schulen, deren Lernprozeß stärker selbst gesteuert wird. Dies ist bei allen Fachleuten unbestritten.

- 1 -

Der Besonderheit dieser jungen Kinder tragen die Grundschulrichtlinien von NW Rechnung. Diese lassen sich jedoch nur dann anwenden, wenn die äußeren Voraussetzungen dafür gegeben sind: nämlich kleinere Klassen und ausreichende Lehrer.

Die Landeselternschaft schlägt deshalb vor, die Klassenbildungswerte für die Grundschule wie folgt zu verändern:

In Artikel I des Klassenbildungsgesetzes lauten die ersten beiden an § 3 Abs. 1 des Schulordnungsgesetzes anzufügenden Sätze:

"Die Klassenstärken sind für mehrzügige Schulen unter Berücksichtigung der Zügigkeit in der Regel in der Grundschule auf 25 bis 28 Schüler und in den weiterführenden Schulen auf 28 bis 30 Schüler zu begrenzen.

Die Mindestgröße je Klasse beträgt in der Grundschule 14 Schüler, in den Schulen der Sekundarstufe I 18 Schüler."

Der Vorentwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz ist dementsprechend in Artikel I § 2a Abs. 5 zu ändern in:

"In der Grundschule (Jahrgangsstufen 1 bis 4) beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 21. Für die Klassenfrequenzen gelten die Bandbreiten

- a) bis zweizügig von 14 bis 28
- b) ab dreizügig von 17 bis 25.

Für die Bildung der Gruppen im Schulkindergarten beträgt der Richtwert 14, der Höchstwert 18 und der Mindestwert 10."

Die Forderung nach einem Klassenfrequenzrichtwert von 21 hat die Landeselternschaft Grundschulen bereits im Anschluß an Ihre Demonstration am 9. Juni 1989 in Düsseldorf Vertretern der Fraktionen und des Kultusministers übergeben.

In § 2a Abs. 4 ist vorgesehen, daß "in Schulen der gleichen Schulform möglichst gleich starke Klassen gebildet werden" sollen. Gegen diese Vorschrift haben wir Bedenken, weil sie die Wahlfreiheit der Eltern nicht nur bei den weiterführenden Schulen, sondern auch bei den Grundschulen weiter einengt. Andererseits bleiben im Hinblick auf die für die Grundschule geltenden Regelschulbezirke verschiedene Fragen offen:

1. Ist beabsichtigt, im Grundschulbereich die Regelschulbezirke aufzuheben, die bekanntlich heute Eltern binden, ihre Kinder in einer bestimmten Schule anzumelden?
2. Wie soll der Ausgleich zwischen den Schulen praktisch vonstatten gehen?
3. Wie sollen die Ausführungsbestimmungen zu diesem Abs. 4 aussehen? Können Eltern und Schulleiter gezwungen werden, Kinder an einer anderen Schule anzumelden oder zu verweisen?
4. Darf die andere Schule weiter entfernt sein als die zuständige Grundschule?
5. Wer übernimmt die Fahrtkosten für den Transport der Schüler?

Die Landeselternschaft wünscht sich gerade für Grundschul Kinder eine wohnnahe Grundschule, in der Kinder ihre wohngebundenen Freundschaften selbständig pflegen können.

Schüler-Lehrer-Relation

Diesen Gesetzentwurf vorzulegen ohne gleichzeitig die Schüler-Lehrer-Relation für die einzelnen Schulformen zu verändern, bedeutet Unredlichkeit.

Bereits bei unveränderten Klassenbildungswerten für die Grundschule kann die heutige Schüler-Lehrer-Relation den tatsächlichen Lehrerbedarf der Schulen nicht abdecken. Selbst die ab diesem Schuljahr geltende Arbeitszeitverkürzung im Grund- und Hauptschulbereich ist in der unveränderten Schüler-Lehrer-Relation nicht berücksichtigt.

Solange die Bedingungen der Lehrerzuweisung nicht verändert werden, kann das vorliegende Gesetz keine Verbesserung der Unterrichtsversorgung in NW sicherstellen, sondern wird im Zweifelsfall nur zu vermehrtem Unterrichtsausfall führen, weil die Bildung entsprechender Klassen Lehrerstunden bindet.

Schon in seiner mittelfristigen Finanzplanung vom 27. März 1987 weist der Kultusminister darauf hin, daß die Schüler-Lehrer-Relation in NW nicht dem Bildungsgesamtplan der Bund-Länder-Kommission entspricht.

Die Landeselternschaft Grundschulen fordert deshalb, die Schüler-Lehrer-Relation für die Grundschule von jetzt 24,8 Schüler pro Lehrer auf 22 zu senken. Diese Forderung wurde ebenfalls den Vertretern der Fraktionen vor den Sommerferien im Rahmen der Demonstration übergeben.

Stellenreserve

Die jetzt vorgesehene Stellenreserve von 4% für die Grundschule deckt den tatsächlichen Bedarf an Lehrerausfallstunden bei weitem nicht ab. Aus den Schulaufsichtsbezirken ist uns bekannt, daß mit Beginn des Schuljahres die vierprozentige Stellenreserve bereits verbraucht ist. Oft liegt das Stellendefizit weit über vier Prozent.

Die Landeselternschaft fordert deshalb eine 6%-ige Stellenreserve für die Grundschulen.

Wenn diese Anhörung auch in einem bereits fortgeschrittenen Stadium des Gesetzgebungsverfahrens stattfindet, hoffen wir dennoch, daß die hier vorgebrachten Bedenken und Anregungen ernsthaft bei der Verabschiedung des Gesetzes Berücksichtigung finden. Es ist wichtig, durch das Gesetz die richtige Grundlage für eine gesunde Entwicklung des Schulwesens in den kommenden Jahren zu legen. Eine Besserung der jetzigen Situation kann jedoch nur durch entsprechende Änderungen der Durchführungsverordnung erreicht werden. Hierzu hoffen wir mit unseren Anregungen beigetragen zu haben.

R. Hendricks

(Renate Hendricks)
Vorsitzende